Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

Erstreckung der Erfahrungsstufen

Bereits ab nächstem Jahr wird die Lohnanstiegsdauer von heute 17 auf zukünftig 21 Erfahrungsstufen gestreckt. Die Hintergründe, die neue Regelung und der Überführungsmechanismus werden nachfolgend dargelegt.

MLaw
David Lüthi,
Rechtsanwalt,
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte

1. Ausgangslage

Nach geltendem Lohnsystem (§ 133 GAV) erhalten die Kantonsangestellten, die Volksschullehrpersonen und die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG (letztere mit gewissen Ausnahmen) einen Erfahrungszuschlag zum Grundlohn von jährlich 3,5% während der ersten zehn Jahren und von jährlich 2,5% während der folgenden sechs Jahren. Der Erfahrungszuschlag beträgt somit höchstens 50% der jeweiligen Lohnklasse. Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistungen eines Arbeitnehmenden mindestens als genügend bewertet werden.

Gestützt auf den Massnahmenplan 2014 beauftragte der Regierungsrat die GAV-Kommission damit, in Bezug auf die Dauer und die Höhe der Erfahrungsstufen ein neues Anstiegssystem auszuarbeiten, um die Gesamtlohnkosten zu reduzieren. Für diese unerfreuliche Aufgabe setzte die GAVKO eine paritätische Arbeitsgruppe ein, die verschiedene Modelle geprüft und diverse Berechnungen angestellt hat.

2. Erstreckung auf 21 Erfahrungsstufen

Beim Modell mit 21 Erfahrungsstufen (E0 – E20), auf welches sich die Sozialpartner nun geeinigt haben, bleiben Grund- und Maximallohn unverändert. Die Anstiegsschritte betragen für die Erfahrungsstufen 0 bis 10 weiterhin 3,5% und für die Erfahrungsstufen 11 bis 12 weiterhin 2,5%. Für die Erfahrungsstufe 13 bis zur maximalen Erfahrungsstufe 20 halbiert sich hingegen der jährliche Stufenanstieg auf neu nur noch 1,25%. Eine Sonderregelung gilt für soziales und medizinisches Personal mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016, für welches die ersten 10 Erfahrungsanstiege 3%, die nächsten zwei Erfahrungsanstiege 2,5% und die weiteren Erfahrungsanstiege 1,25% betragen.

Von obigen Änderungen nicht betroffen sind Mitarbeitende, welche nach geltendem Recht bereits nach der maximalen Erfahrungsstufe 16 entlöhnt werden. Die jährlichen Einsparungen, die nach ca. 5 Jahren ein Volumen von schätzungsweise 4 bis 4,5 Millionen Franken erreichen sollen, erfolgen somit vor allem zu Lasten von jüngeren Mitarbeitenden, was von den Personalverbänden – leider vergeblich – scharf kritisiert wurde.

3. Überführungsmechanismus

Die Mitarbeitenden werden frankenmässig von der alten in die neue Erfahrungsstufe überführt und steigen mit Inkrafttreten der neuen Regelung per 1. Januar 2017 bereits nach dem neuen Erfahrungsstufen-System an. Beispiel: Eine Mitarbeiterin, welche sich im Jahr 2016 in der Erfahrungsstufe 13 befand, wird in die neue Erfahrungsstufe 14 überführt und steigt per 1. Januar 2016 auf die neue Erfahrungsstufe 15.

4. Inkonvenienzzulagen bei Krankheit oder Unfall

Eine positive Nachricht können wir Ihnen zum Schluss doch noch mitteilen: Die Personalverbände konnten im Gegenzug zur Erstreckung der Erfahrungsstufen erreichen, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzen wird, dass zukünftig bei Krankheit oder Unfall die Inkonvenienzzulagen in die Lohnfortzahlung integriert werden. Nach geltendem Recht besteht nämlich während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Be-

reitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze (§ 47 Abs. 2 StPG). Vor allem für Berufe mit Schichtbetrieb (wie Pflegefachpersonen, Polizeibeamte etc.) machen solche Inkonvenienzzulagen einen erheblichen Teil des Lohnes aus, welcher bei Krankheit oder Unfall plötzlich fehlt.

Da hierfür eine Änderung des Staatspersonalgesetzes erforderlich ist, erwarten die Personalverbände, dass die Regierung dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreitet und sich für eine Integration der Inkonvenienzen in die Lohnfortzahlung einsetzen wird. Der StPV wird genau beobachten, ob der Regierungsrat sein Versprechen einhält. ▪

Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. bitte umgehend damit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen, immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter www.staatspersonal.ch **«Adressänderungen»** oben rechts vgl. Abbildung!

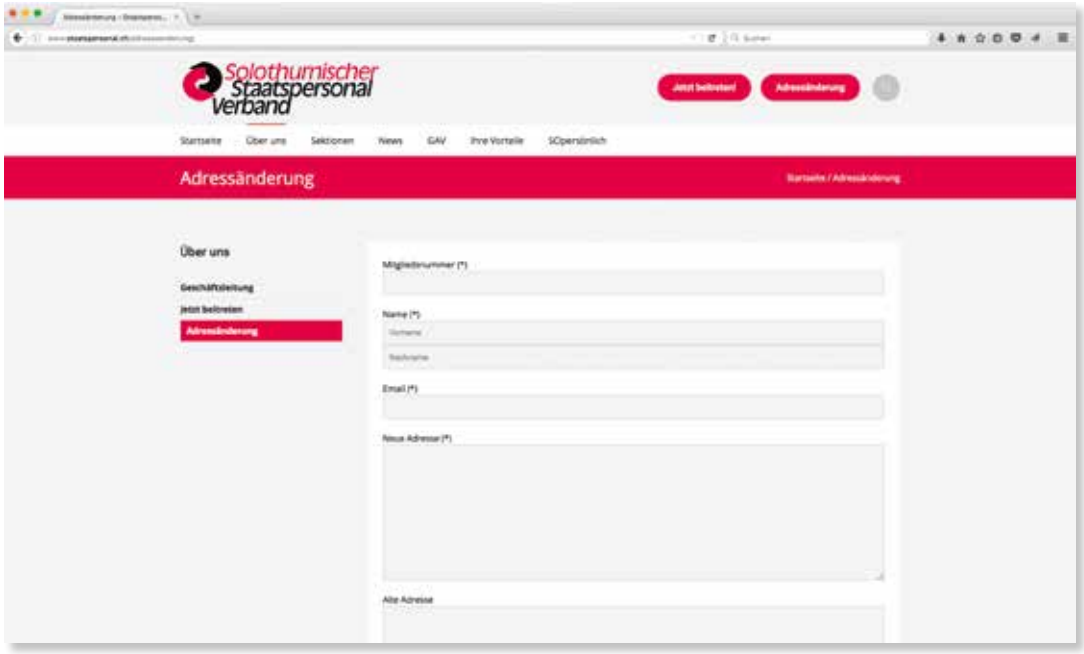

Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte auf dem schriftlichen Weg an das Sekretariat:

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
St. Niklausstrasse 1/Müllerhof
4500 Solothurn